

Ein Blick in die ausserdienstliche Tätigkeit der blauen Truppen

Autor(en): **Beidler, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **31 (1955-1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Blick in die außerdienstliche Tätigkeit der blauen Truppen

Von Major F. Beidler

Zu dumm! Ausgerechnet am «Blauen Sonntag» muß mich eine verstopfte Vergaserdüse meines Citroën so aufhalten, daß es mir nicht gelingen wird, Bern zu Beginn der Versammlung zu erreichen. Ach so, Sie wissen gar nicht, was der «Blaue Sonntag» ist? Nun, so lassen Sie mich erzählen, während sich der Mechaniker im sauberen Sonntagsüberkleid um meine Düse abmüht.

Der «Blaue Sonntag» ist die Generalversammlung der *Gesellschaft schweizerischer Sanitätsoffiziere*, einer Vereinigung, der an die 2500 Sanitätsoffiziere angehören. Sie machen sich zur Pflicht, auch außerdienstlich feldsanitätsdienliche Probleme zu bearbeiten und zu besprechen und ausländische Erfahrungen des Armeesanitätswesens auszuwerten. Damit tragen sie bei zum Ausbau unseres Heeres-Sanitätsdienstes und bleiben für einen aktiven Einsatz im Bilde. Sie geben eine Vierteljahresschrift für schweizerische Sanitätsoffiziere heraus, in der sie militärmedizinische, militärpharmazeutische und sanitätstaktische Fragen vom Verwundetennest bis zur Militär-Sanitätsanstalt und Probleme der Ausbildung der Sanitätstruppe diskutieren oder ihre Erfahrungen bekanntgeben. Die Zeitschrift steht auch dem Oberfeldarzt für Veröffentlichungen zur Verfügung, die die Sanitätsoffiziere rasch erreichen sollen. Sie wird dafür gerne benützt.

Am «Blauen Sonntag» werden die statutarischen Gesellschaftsgeschäfte in seltener Kürze erledigt. Nur der Geschäftsbericht des Präsidenten läßt oft verschiedene Meinungen aufeinanderprallen, weil er nicht nur einen Ueberblick über die Arbeit des vergangenen Jahres gibt und den Standpunkt der Gesellschaft darlegt, sondern oftmals auf philosophische, manchmal auch auf witzige Art und Weise, aufbauend kritisch das Kriegsgenügen unseres Armeesanitätsdienstes beleuchtet. Zur Abkühlung der Gemüter bedarf es eines Machtwortes des Präsidenten, und dann wird das Wort dem Oberfeldarzt erteilt. Mit Spannung wird die Standortbestimmung des Waffenchefs über unseren Armeesanitätsdienst erwartet, und manche runzelnde Stirne glättet sich, wenn die Hintergründe bekannt werden, warum etwas so gemacht wurde und nicht anders.

Endlich ist meine Düse entschlackt! Eilen wir daher nach Bern und treten dort in den voll besetzten Sitzungssaal. Wir sehen zuerst nur blaue Offiziere aller Grade, dann fallen vereinzelte andere Farben auf und schließlich streifen unsere Blicke sternbeladene Achselpatten, die uns sagen, daß auch die Spitzen unserer Armee der Gesellschaft nahe stehen.

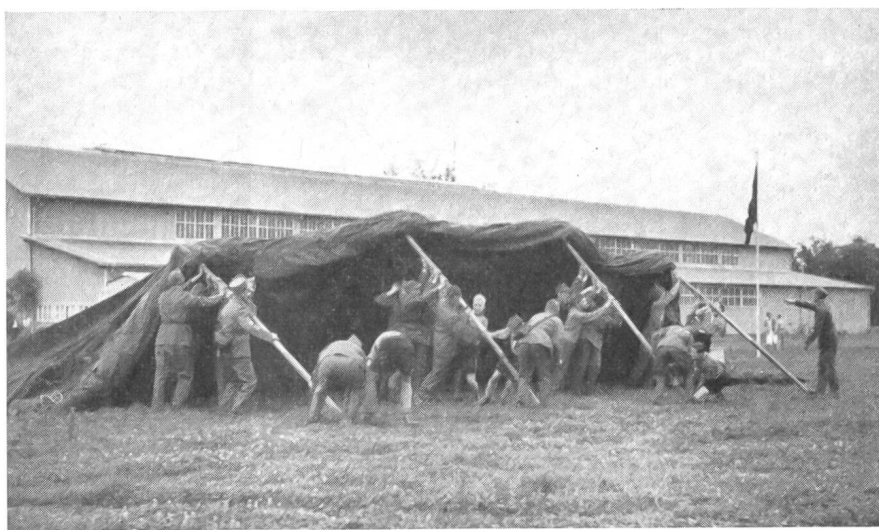
Eben hat der Sektionschef Ausbildung der Abteilung für Sanität sein Referat über «Probleme neuzeitlicher Taktik und ihre Auswirkung auf den Gefechts-Sanitätsdienst» beendet. Leider sind wir zu spät gekommen. Lange anhaltender Beifall und große, klar gezeichnete Tafeln verraten, daß uns die Vergaserdüse um einen lehrreichen Genuß gebracht hat. Nach den wärmsten

Dankesworten für den Vortrag, geht der Präsident zum nächsten Traktandum über, das der außerdienstlichen Tätigkeit gewidmet ist, und gibt nach einer kurzen Einleitung dem Präsidenten des *Schweizerischen Militär-Sanitäts-Vereins* das Wort. «Herr Korpskommandant», ruft dieser, und aus dem Geflüster im Saale vernehmen wir gerade noch: diesen Mann scheint trotz seinen 55 Lenzen über Neuerungen im Bilde zu sein, er kennt das neue Dienstreglement, «Herr Präsident, meine Herren», fährt er leiser fort, um das Raunen zum Schweigen zu bringen, «50 Sektionen, der besseren Anpassung an örtliche Verhältnisse und der leichteren Führung durch den Zentralvorstand wegen in fünf Regionalverbänden vereint, bilden heute den vor 75 Jahren gegründeten Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verein. Seine 3500 Mitglieder haben eingesehen, daß eine Milizarmee ohne außerdienstliche Arbeit nicht denkbar ist und daß im besonderen die ständigen Neuerkenntnisse in allen medizinischen Wissenschaften auch den Armeesanitätsdienst immer wieder zwingen, sich anzupassen und Neues in prophylaktischer, therapeutischer, methodischer und materieller Beziehung zu schaffen. Gerade sie, die sich im zivilen Leben in den wenigsten Fällen mit dieser Materie auseinanderzusetzen haben, zwingt ihr Gewissen, sich für den Posten, zu dem sie bei einem Einsatz der Armee einmal berufen werden könnten, gründlich vorzubereiten, um fähig zu sein, ihn mit den dann gültigen Methoden und mit den dann vorhandenen Mitteln zu erfüllen. Darum setzen sie sich immer wieder, in der Regel zwei- bis dreimal im Monat, mit der Verbandslehre, den Festhaltungen, den Verwundeten-Transporten, der Blutstillung, der künstlichen Beatmung, der Errichtung feldmäßiger Hilfsstellen auseinander, wobei sie den neuen Weisungen für den Sanitätsdienst folgen und mit dem neuesten Ordonnanzmaterial üben. Sie vergessen nicht, daß sie Soldaten sind, daß sie ihr Können auch auf dem Bauche

liegend, unter Feindbeschuß, bei Nacht, bei jeder Witterung und in jedem Gelände, auch in unbekanntem, unter Beweis zu stellen haben. Sie wollen nicht versagen, wenn der Ruf des Einsatzes einmal an sie käme. Sie wollen dann ihren verwundeten Kameraden die bestmögliche erste Hilfe leisten können, von der sie wissen, daß sie nur allzu oft über Tod oder Leben entscheidet. Ich weiß, meine Herren, daß Statistiken die grausamsten Wahrheiten, aber auch die süßesten Lügen sprechen können. An Hand der Jahresberichte des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Vereins aber kann festgestellt werden, daß im Durchschnitt jeder dieser Männer jährlich 35 Stunden für seine sanitätsdienstliche Weiterbildung arbeitet. Das ist die Hälfte der Zeit, die einem Kommandanten einer Sanitätskompanie während eines WK für die fachliche Einzelausbildung seiner Wehrmänner zur Verfügung steht. Und diese Arbeit wird jedes Jahr geleistet, vom Auszügler bis zum Landsturmmann.

Auch bereits in Friedenszeiten helfen die MSVler ihren kombattanten Kameraden, indem sie an wehrsportlichen Anlässen den Sanitätsdienst sicherstellen. Zudem ist der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verein eine Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes. Bei dieser Gelegenheit mag interessant sein, doch kann nicht weiter ausgeführt werden, daß das Schweizerische Rote Kreuz wie auch der Schweizerische Samariterbund vor bald 75 Jahren aus der Gründung des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Vereins hervorgingen.

Alle diese Arbeit wird zu ungefähr 75 Prozent, um die Initiative in den Sektionen wach zu halten, durch eine technische Kommission gelenkt, die ihre verlängerten Arme bei den technischen Kommissionen der Regionalverbände und den technischen Leitern der Sektionen besitzt. Angeregt wird die Tätigkeit durch Abgabe von Anerkennungskarten, einer Fleißkarte, und von Leistungskarten, für die der Erwerber Prüfungen erfolgreich bestehen muß.



Alles hilft mit beim Bau des großen Sanitätszeltes des MSV am Waffenlauf.

Das ist in kurzen Worten der Sinn unserer Daseinsberechtigung, unserer Tätigkeit und unserer Organisation. Meinem Dank für die Einladung zu ihrer Tagung schließe ich die Bitte an, es mögen sich immer wieder Sanitätsoffiziere für die Uebernahme der Funktion eines technischen Leiters einer Sektion des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Vereins zur Verfügung stellen.»

Stille folgt diesem lebendigen Bericht. Eine nachdenkliche Stille: Habe ich auch meine Pflicht getan, wußte ich wirklich von dieser Arbeit im Verborgenen? Plötzlich wird die Stille unterbrochen, noch bevor der Vorsitzende das Referat verdanken konnte, ein Hauptmann und zwei Oberleutnants stellen sich spontan als technische Leiter zur Verfügung. Im brausenden Beifall gehen die Dankesworte des Vorsitzenden unter.

Die Präsidentin des Verbandes schweizerischer Militärfahrerinnen meldet sich zum Wort und führt aus: «Auch unser Verband setzt sich die gleichen Ziele, wie sie mein Vorredner schilderte. Unsere Arbeit aber ist zweierlei, und zwar sehr verschiedener Art. Wir müssen den Gang des Motors kennen, Pannen beheben können, Parkdienst leisten, in jedem Gelände und bei jeder Witterung sichere Fahrerinnen sein, Arbeiten, die nicht ohne weiteres der Frau gegeben sind und deshalb ständiges Ueben bedingen. Wir müssen uns auch in unbekanntem Gelände mit Karte und Kompaß zurecht finden können und uns nicht zuletzt in eine uns ungewohnte militärische Ordnung einfügen. Dann haben wir aber auch mit Verwundeten zu tun. Wir haben sie aufzunehmen, kürzere oder längere Zeit zu transportieren, sie manchmal zu pflegen und ihnen oft auch die erste Hilfe zu leisten. Und diese Aufgabe ist uns wesensnahe, denn welche Frau wäre nicht die erste, wenn es gilt Not zu lindern. Es ist uns deshalb ein inneres Bedürfnis, die erste Hilfeleistung an Verwundete zu beherrschen. Wir sind froh, daß vor kurzem der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verein seine Statuten, nach denen bisher nur männliche Angehörige der Armee Mitglieder sein konnten, in dem Sinne abgeändert hat, daß nun auch FHD mitarbeiten können.» Hier



Am Waffenlauf ist mancher froh um das fahrende Krankenzimmer des MSV im Ambulanzwagen.

unterbricht unvermittelt der Präsident des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Vereins die Rednerin. «Die Referentin verschweigt, daß diese Statutenänderung, an der auch die Präsidentin des Verbandes schweizerischer Militärfahrerinnen anwesend war, auf einigen Widerstand stieß, und daß sie, nachdem die Statutenänderung schlußendlich doch mit großem Mehr angenommen wurde, zu uns sagte: „Auch wenn ihr uns von euch gestoßen hättet, hätten wir dennoch einen Weg gesucht und gefunden, um euch einmal beste Helferinnen in der Not und zuverlässige Kameradinnen sein zu können.“ Viele Bravos schallen im Saal und zwischen-durch hören wir, daß von edler Seele und reiner Gesinnung gesprochen wird. Fast etwas verschämt, doch rasch sich wieder fassend, fährt sie fort: «Ich danke ihnen, meine Herren, für diese Kundgabe ihrer Zuneigung, und versichere sie, daß unser Verband, dem, nebenbei bemerkt, fast alle Sanitätsfahrerinnen angehören, immer weiter und immer wieder arbeiten wird, weil er sich bewußt ist, daß das gesteckte Ziel so unendlich ferne liegt, daß auch nur das kleinste Einschlummern der Arbeit Rückschritt bedeuten würde.» Mit herzlichen Worten verdankt der Vorsitzende die Ausführungen und erinnert daran, wie sehr er immer wieder überrascht war, und mit ihm wohl sehr viele andere Sanitätsoffiziere,

über das Können; die Einsatzbereitschaft und die Disziplin der Sanitätsfahrerinnen, wenn sie in größeren Manövern zum Einsatz gelangten.

«Leider muß ich ihnen sagen», fährt der Vorsitzende weiter, «daß der ebenfalls zu unserer Tagung geladene Vertreter der Rotkreuzkolonnen mir in letzter Minute absagen mußte, weil er an einer Probeübung für den Katastropheneinsatz teilnehmen mußte. Um das Bild der außerdienstlichen Tätigkeit jedoch abzurunden, muß auch diese Arbeit gewürdigt werden. Sie kennen ja alle diese eifrigen Leute der Rotkreuzkolonne, die neben ihren obligatorischen Diensten das ganze Jahr freiwillig üben und sich für Sanitätsdienste verschiedener Art zur Verfügung stellen. Die Rotkreuzkolonnen haben den großen Vorteil des organischen Verbandes, weil sie regional rekrutiert werden und daher auch außerdienstlich als Einheit zusammenarbeiten können. Und wer je mit einer Rotkreuzkolonne zu tun hatte, und das sind ja nicht wenige unter uns, weiß, wie gut das Zusammenspiel der einzelnen Chargen abläuft und wie man sich auf das Können und die Leistung der Rotkreuzkolonnen verlassen kann. Jeder MSA-Kommandant wird in einem Kriegsfall froh sein, daß er hier einen Grundstock wohlausgebildeter, tüchtiger und eifriger Leute zur Verfügung hat, die vom ersten Momente an eingesetzt werden können. Abschließend möchte ich festhalten, daß die außerdienstliche Tätigkeit in unseren, wenn wir so sagen wollen, „Blauen Verbänden“ fruchtbringend und in ernster Auffassung betrieben wird. Ich habe öfters Gelegenheit, an solchen Uebungen teilzunehmen und stelle immer wieder fest, daß eifrig gearbeitet wird und die Aufgaben mit peinlicher Gründlichkeit gelöst werden. Ihre geselligen Anlässe zeugen von ausgezeichnetem Kameradschaft und munterem Korpsgeist. An uns allen liegt es nun, uns gegenseitig zu unterstützen und zu helfen, damit unsere außerdienstliche Tätigkeit nicht untergehe. Denn auch für uns gilt, wie bereits gesagt wurde, daß eine Milizarmee unseres Systems ohne außerdienstliche Tätigkeit nicht denkbar ist.»

Der gesetzliche Schutz des Wehrmannes bei Krankheit oder Unfall

Von Fürspr. H. Ziegler, Direktor der Eidg. Militärversicherung

Hand in Hand mit der Entwicklung der Sanitätstruppe wurde in der Schweiz auch die Fürsorge für den im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Wehrmann, also das, was man unter Militärversicherung versteht, ausgebaut. Die große, grundsätzliche Neuerung auf diesem Gebiet kam um die Jahrhundertwende. Bis dahin half der Bund nur bei Bedürftigkeit, und erst mit dem Gesetz von 1901 brach sich der Grundsatz Bahn, daß der Wehrmann Anspruch auf Ersatz seiner Erwerbsunfähigkeit hat. Die reine Fürsorge bei Bedürftigkeit wurde zu einer Sozialversicherung ausgebaut. Auf diesen Grundsätzen ruht denn auch das neue Gesetz über die Militärversicherung, das seit 1. Januar 1950 in Kraft ist. Es wurde seinerzeit von allen Parteien unterstützt und im Parlament einstimmig angenommen. Dieses Gesetz umschreibt alle Rechte und Pflichten der im Militärdienst erkrankten und verunfallten Wehrmänner und deren Familien. Die gesetzlichen Ansprüche sind vollständig kostenlos, d. h. es müssen — im Gegensatz zu allen anderen Versicherungen — keine Prämien bezahlt werden.

Die Geschäfte der Militärversicherung werden von einer Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartements besorgt, die direkt dem Departementvorsteher untersteht. Sie gliedert sich in sieben

Kreise, wovon drei sich bei der Direktion in Bern befinden und je zwei in den Filialen Genf und St. Gallen zusammengefaßt sind. Erkrankte oder verunfallte Wehrmänner werden durch die Aerzte bei den Kreisleitern angemeldet. Diese prüfen in Zusammenarbeit mit den Aerzten der MV die näheren Verumständungen der gemeldeten Krankheiten oder Unfälle und die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Patienten. Sie ordnen, wenn nötig, die Einweisung in ein Spital oder eine Heilstätte und die fachärztliche Begutachtung an. Nach Abschluß dieser Erhebungen legen sie den Fall der Direktion zum Entscheid vor. Zur Illustration sei hier erwähnt, daß im Jahre 1954 über 30 000 Neumeldungen bei der MV eintrafen, bei einer Gesamtzahl von rund 9 Millionen Soldatentagen, und daß die MV für ihre Patienten im gleichen Jahr rund 40 Millionen ausgegeben hat.

Gegen alle wichtigen und grundsätzlichen Verfügungen der MV kann beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Klage erhoben, und alle kantonalen Entscheide können an das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in Luzern weitergezogen werden. So haben also alle Patienten oder deren Hinterlassene die Möglichkeit, das, was sie glauben beanspruchen zu dürfen, durch den Richter beurteilen zu lassen. Es wurden zum Beispiel im Jahre